

II-2675 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 9. Juni 1969

Zl. 210.880-14/69

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. MACHUNZE, Dr. GRUBER
und Genossen, betreffend Anrufung eines
Schiedsgerichtes im Zusammenhang mit dem
österreichischen Finanz- und Ausgleichs-
vertrag

1231 / A.B.
zu 1238 / J.
Präs. am 13. Juni 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 9. Mai 1969 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vom 7. Mai 1969, Zl. 1238/J-NR/1969, haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. MACHUNZE, Dr. GRUBER und Genossen am 7. Mai 1969 eine

A n f r a g e

an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten (II-2537 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode), betreffend Anrufung eines Schiedsgerichtes im Zusammenhang mit dem österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, innerhalb offener Frist wie folgt zu beantworten:

ad 1) Der deutsche Vertragspartner ist seit dem Jahre 1963 wiederholt davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Republik Österreich ernste Bedenken gegen diejenigen Bestimmungen des Textentwurfes des Reparationsschädengesetzes (Reparationsfolgeschlussgesetz) hat, die österreichische Staatsangehörige und Angehörige deutscher Volkszugehörigkeit mit dem Wohnsitz in Österreich vom Kreise der Begünstigten nach dem genannten Gesetz ausschliesst. Diese Bedenken sind der deutschen Seite

- 2 -

auch in der Folge immer wieder zum Ausdruck gebracht worden. Deutscherseits wurde der ausdrückliche Ausschluss österreichischer Staatsangehöriger und Angehöriger deutscher Volkszugehörigkeit mit dem Wohnsitz in Österreich vom Kreise der Begünstigten im Entwurf des Reparationsschädengesetzes mit dem Hinweis auf Artikel 24 des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages (Kreuznacher Abkommen) motiviert, worin die Vertragsparteien einen beiderseitigen Interventionsverzicht betreffend den im Finanz- und Ausgleichsvertrag genannten Personenkreis eingegangen sind. Nach deutscher Auffassung gilt dieser Verzicht auch für die Reparationsgeschädigten. Dieser Auffassung widerspricht nach österreichischer Ansicht der Schlußsatz des Absatzes (2) desselben Artikels, der von dem Interventionsverzicht die Geltendmachung von Rechtsansprüchen ausdrücklich ausnimmt, "die auf Rechtsvorschriften beruhen, die nach dem 8. Mai 1945 geschaffen wurden oder noch geschaffen werden".

Nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfes vom Kabinett der deutschen Bundesregierung wurden die ernststen Bedenken der Republik Österreich dem deutschen Vertragspartner neuerlich, diesmal schriftlich mit Verbalnote im März 1968, vor Augen geführt. Der deutsche Vertragspartner konnte jedoch nicht dazu bestimmt werden, seine Haltung zu ändern. Trotzdem ist auch weiterhin von der österreichischen Seite jede Möglichkeit wahrgenommen worden, die deutsche Seite darauf aufmerksam zu machen, dass der ausdrückliche Ausschluß österreichischer Staatsangehöriger und Angehöriger deutscher Volkszugehörigkeit mit dem Wohnsitz in Österreich, wie er durch die Bestimmungen des Reparationsschädengesetzes verfügt wird, nicht hingenommen werden kann.

Auch anlässlich des Besuches des deutschen Aussenministers und Vizekanzlers Willy BRANDT im Juni 1968 ist die Angelegenheit zur Sprache gebracht worden, jedoch weiterhin ohne das von österreichischer Seite erhoffte Resultat.

Alle bisherigen österreichischen Interventionen sind schon

-3-

- 3 -

ohne Erfolg geblieben; in dem mittlerweile zum Gesetz erhobenen Entwurfstext wurde den österreichischen Bedenken keine Rechnung getragen.

Die Möglichkeit der Anrufung des in Artikel 25 des Finanz- und Ausgleichsvertrages vorgesehenen Schiedsgerichtes wurde dem deutschen Vertragspartner schon vor etwa einem Jahr angedeutet. Die allfällige Anrufung des Schiedsgerichtes wurde auch vom Herrn Bundeskanzler anlässlich der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stefan TULL, MÜLLER, MOSER, PREUSSLER, KRATKY und Genossen vom 3. Juli 1968 (Nr. 841/J), betreffend offene Probleme der Heimatvertriebenen in Österreich erwähnt. Somit war dem deutschen Vertragspartner die allfällige Absicht Österreichs, das Schiedsgericht anzurufen, jedenfalls von diesem Zeitpunkt an bekannt.

Anlässlich des Besuches des deutschen Bundeskanzlers im März 1. J., bei dem die Angelegenheit neuerlich zur Sprache gebracht worden war, bestand Einvernehmen darüber, dass dies die richtige Form zur Bereinigung der Angelegenheit darstellt.

ad 2) Der Ministerrat hat mich in seiner Sitzung am 13. Mai 1969 ermächtigt, der Bundesrepublik Deutschland die Absicht der Republik Österreich mitzuteilen, das Problem des Ausschlusses österreichischer Staatsangehöriger und Angehöriger deutscher Volkszugehörigkeit mit Wohnsitz in Österreich aus dem Kreise der Begünstigten des deutschen Reparations-schädengesetzes im Zusammenhang mit Artikel 24 des Finanz- und Ausgleichsvertrages dem in Artikel 25 dieses Vertrages vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bundesrepublik Deutschland wird in Kürze eine österreichische Note zugeleitet werden, mit welcher die Einberufung des Schiedsgerichtes beantragt wird.

Nach den Bestimmungen des Artikels 25 hat jeder der beiden Vertragspartner innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Absicht eines Vertragsstaates, die strittige Angelegenheit dem Schiedsgericht vorzulegen, je zwei Schiedsrichter zu ernennen, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzen, der sie bestellt hat. In diesem Zusammenhang wurde österreichischerseits bereits mit zwei prominen-

- 4 -

ten österreichischen Gelehrten von internationalem Ruf Fühlung genommen. Sie haben ihre grundsätzliche Zustimmung, als Schiedsrichter fungieren zu wollen, gegeben.

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht spätestens innerhalb von vier Monaten nach erster Behandlung der Sache durch das Schiedsgericht zustande, so haben die Regierungen der Vertragsstaaten innerhalb von weiteren drei Monaten gemeinsam einen Obmann zu ernennen, der an diesem Verfahren als Vorsitzender mitzuwirken hat, nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzen darf und in seinem Heimatstaat ein im Amt oder im Ruhestand befindlicher Richter oder ein im Amt oder im Ruhestand befindlicher Professor der Rechtswissenschaften sein muss.

Sobald eine Antwort des deutschen Vertragspartners auf den Antrag Österreichs auf Einberufung des Schiedsgerichtes vorliegt, wird daher bereits vorsorglich die Frage der Person des allfälligen Obmannes für den Fall zu prüfen sein, dass im Schiedsgericht eine Stimmenmehrheit nicht spätestens innerhalb von vier Monaten nach erster Behandlung der Sache zustandekommt.

Sollte eine Einigung der beiden Regierungen über den zuzuziehenden Obmann nicht zustandekommen, so kann jede der beiden Regierungen den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um die Ernennung eines Obmannes bitten, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

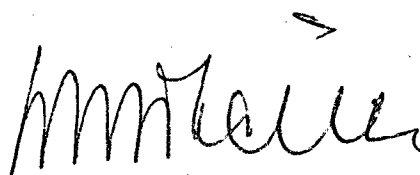
ad 3) Selbstverständlich können unabhängig von der Anrufung des Schiedsgerichtes Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über eine Erweiterung des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages geführt werden. Bundeskanzler Dr. KIESINGER hat auch seine grundsätzliche Zustimmung zur Prüfung dieser Frage auf Beamtenebene erteilt.

Ich glaube jedoch, dass von dieser Möglichkeit erst zu einem Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden sollte, in dem ein-

- 5 -

deutige Anzeichen dafür bestehen, dass sich der österreichische Standpunkt im Schiedsverfahren durchsetzt.

Nur in einem solchen Fall scheinen mir die Voraussetzungen für erfolgreiche Verhandlungen gegeben.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Waldheim', with a small arrow pointing to the right above the final 'u'.